

Benutzungsordnung für das Sepp-Herberger-Stadion der Stadt Weinheim

1. Zweckbestimmung

- 1.1 Das Stadion der Stadt Weinheim ist eine öffentliche Einrichtung.
- 1.2 Das Stadion wird in erster Linie den Weinheimer Schulen und sporttreibenden Vereinen und nachrangig sonstigen sporttreibenden Organisationen zur zweckentsprechenden Nutzung überlassen.

Darüber hinaus steht es den Bürgerinnen und Bürgern zur körperlichen Ertüchtigung und für sportliche Zwecke zur Verfügung.
- 1.3 Veranstaltungen anderer Art, insbesondere soweit nicht die sportliche Betätigung den Hauptzweck bildet, (Bsp.: Erzielen von Überschüssen zugunsten gemeinnütziger oder karitativer Einrichtungen) können nur ausnahmsweise gestattet werden.
- 1.4 Die Nutzerin/der Nutzer erkennt die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.

2. Benutzung

- 2.1 Die Plätze stehen montags bis freitags in der Regel von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr vorrangig den Schulen zur Verfügung.
Von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr sind die Plätze in erster Linie den Jugendgruppen oder den Jugendabteilungen sporttreibender Vereine zur Verfügung zu stellen.

Das Stadion wird von der Stadt Weinheim verwaltet. Die Nutzungen der Sportanlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Amt für Schulen, Sport und Bäder.
- 2.2 Für die Nutzung der Sportanlagen des Stadions ist ein Belegungsplan nach Anhörung der sporttreibenden Vereine aufzustellen. Anträge auf Nutzung der Plätze sollen rechtzeitig vorgelegt werden. Sie sollen für Pflichtspiele zwei Monate und für die übrigen Veranstaltungen mindestens einen Monat zuvor eingereicht werden.
- 2.3 Der Rasenplatz (Hauptfeld) darf nur für Verbandsrundenspiele der 1. Mannschaft der TSG 09 und für Spiele der Abteilung American Football benutzt werden. Das gilt auch für den Randstreifen um das Hauptfeld herum.

- 2.4 Die Sportstätten werden in bestmöglichem Zustand zur Verfügung gestellt. Sie dürfen nur zu dem genehmigten Zweck benutzt werden. Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die Anlagen mit sämtlichen Einrichtungen und Sportgeräten vor Beschädigungen zu schützen und in gleichem Zustand wieder zurückzugeben, wie sie übernommen wurden.
- 2.5 Innerhalb der Sportanlagen hat sich jeder Besucher/jede Besucherin so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen vermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- 2.6 Die leichtathletischen Anlagen dürfen nur mit Turnschuhen oder mit Spikes bis 9 mm, nicht aber mit Stollenschuhen benutzt werden.
- 2.7 Bei größeren Sportveranstaltungen (z.B. Rundenspiele der Oberliga), bei denen Zuschauerinnen/Zuschauer zugelassen sind, hat die Veranstalterin/der Veranstalter einen funktionierenden Ordnungsdienst einzuteilen, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen hat. Die als Ordner eingesetzten Personen müssen als solche kenntlich sein.
Die Reinigung der Sportanlagen während und nach solchen Veranstaltungen sowie die Müllentsorgung obliegt dem Benutzer/der Benutzerin.

Während dieser Veranstaltungen ist folgendes vom Veranstalter/der Veranstalterin zu gewährleisten (2.7.1 bis einschl. 2.7.11):

- 2.7.1 Das Spielfeld und die leichtathletischen Anlagen dürfen von den Zuschauern nicht betreten werden.
- 2.7.2 Die Einlasskontrolle obliegt dem Veranstalter/der Veranstalterin. In den Versammlungsstätten und Anlagen dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Jeder Besucher/jede Besucherin ist beim Betreten der Anlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine/ihre Eintrittskarte oder seinen/ihren Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- 2.7.3 Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.
- 2.7.4 Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.

- 2.7.5 Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Stadionverbot oder ein Platzverweis ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
- 2.7.6 Die Besucher/innen haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
- 2.7.7 Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher/innen verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt – auch in anderen Blöcken – einzunehmen.
- 2.7.8 Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.
- 2.7.9 Den Besucherinnen/Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
- a) rassistisches, fremdenfeindliches und extremistisches Propagandamaterial;
 - b) Waffen jeder Art;
 - c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - d) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
 - e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - f) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
 - g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
 - h) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 Meter oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist;
 - i) mechanisch betriebene Lärminstrumente;
 - j) alkoholische Getränke aller Art;
 - k) Tiere;
 - l) Laser-Pointer.
- 2.7.10 Verboten ist den Besucherinnen/Besuchern weiterhin:
- a) rassistische, fremdenfeindliche oder extremistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
 - b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;

- c) Bereiche, die nicht für Besucher/innen zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
- d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
- e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
- f) ohne Erlaubnis der Stadt oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen.

2.7.11 Bei Spielen der Oberliga mit erhöhtem Risiko ist § 44 der II. Spielordnung des DFB, 1.Auflage, August 2000, zu beachten.

2.8 Die Anschlussstellen für Funk- und Fernsehen hat die Veranstalterin/der Veranstalter über einen Fachbetrieb herzustellen.

2.9 Die Benutzung der Plätze, insbesondere der Rasenplätze, kann für eine bestimmte Zeit untersagt werden, wenn sich die Plätze witterungsbedingt in einem schlechten Zustand befinden. Am Anfang des Jahres sollte mit den Vereinen eine Ruhezeit zur Regeneration der Plätze vereinbart werden. Eine erteilte Genehmigung kann zurückgenommen werden. Soweit sporttreibende Vereine an Pflichtrunden teilnehmen, ist Rücksicht auf die jeweilige Entscheidung der Schiedsrichterin/des Schiedsrichters zu nehmen.

2.10 Eine Weiter- bzw. Untervermietung eines bestimmten Platzes ist nicht gestattet.

2.11 Der ordnungsgemäße Zustand ist vor Benutzung des Platzes von der Veranstalterin/dem Veranstalter herzustellen. Ihr/Ihm obliegt die Feldabzeichnung und die wettkampfmäßige Ausstattung des Platzes und seiner Anlagen.

2.12 Den Anordnungen des von der Stadt beauftragen Personals ist Folge zu leisten.

2.13 Bei Verbandsrundenspielen der Oberliga übt generell ein Verantwortlicher der TSG/09 für die Stadt das Hausrecht aus. Der Name dieser Person ist dem Amt für Schulen, Sport und Bäder spätestens am letzten Werktag vor dem Spiel mitzuteilen. Bei sonstigen Veranstaltungen übt bei Abwesenheit des Platzwartes der Inhaber/die Inhaberin der Nutzungsgenehmigung für die Stadt das Hausrecht aus.

3. Aufsicht

- 3.1 Die Anlagen werden eigenverantwortlich überlassen. Die Aufsicht ist grundsätzlich von einer/einem volljährigen Beauftragten auszuüben.
- 3.2 Den von der Stadt beauftragten Personen ist während der Benutzung freier Eintritt zu gewähren.

4. Ordnungsvorschriften

- 4.1 Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften sind die von der Stadt beauftragten Personen berechtigt, die Veranstaltung abubrechen und die Benutzerin/der Benutzer zur Räumung des Platzes zu veranlassen.
- 4.2 Verstößt eine Benutzerin/ein Benutzer gröblich oder wiederholt gegen diese Benutzungsordnung, so kann diese/ dieser bis zu zwei Jahren vom Benutzen aller der in Ziffer 1.1 genannten Plätze ausgeschlossen werden.
Für den Ausschluss ist das Amt für Schulen, Sport und Bäder zuständig.

5. Haftung

Mit der Benutzung der Anlage unterwerfen sich die Benutzerin/der Benutzer folgendem Haftungsausschluss der Stadt:

- a) Die Stadt überlässt der Benutzerin/dem Benutzer die Sportanlage in dem Zustand, in welchen sie sich befindet. Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die Anlage jeweils vor dem Benutzen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch Beauftragte zu überprüfen; sie/er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen nicht benutzt werden.
- b) Die Benutzerin/der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlagen entstehen.
Die Benutzerin/der Benutzer verzichtet ihrerseits/seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall eigener Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Benutzerin/dem Benutzer wird empfohlen, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- c) Die Benutzerin/der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswegen durch die jeweilige Nutzung entsteht. Sie/er soll eine der Art und Umfang der Nutzung angemessene Haftpflichtversicherung abschließen.
- d) Die Einrichtungen der Sportplätze werden regelmäßig von der Verwaltung überprüft.
- e) Unfälle infolge von Schäden sind der Stadt unverzüglich zu melden.

- f) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Wertsachen oder sonstigen Gegenständen übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.

6. Bauliche Änderungen

Änderungen in und an den Anlagen, wie besondere Ausschmückungen, Absperrungen, Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten sowie Aufgrabungen, Aufbauten, Verschlüsse und dergleichen sowie Änderungen an den baulichen Anlagen dürfen ohne vorherige Genehmigung der Stadt nicht vorgenommen werden.

7. Besondere Bestimmungen

Bei Veranstaltungen, bei denen ein über das übliche hinausgehendes Verkehrsaufkommen zu erwarten ist, hat die Veranstalterin/der Veranstalter eigene Ordnungskräfte zu stellen; sie/er hat gegebenenfalls zur Verkehrsregelung die Verkehrsbehörde zu verständigen.

8. Entgelt

Zur teilweisen Deckung des der Stadt entstehenden Aufwandes für die Unterhaltung, die Wartung und den Betrieb der Sportplätze und Stadien werden privatrechtliche Benutzungsentgelte erhoben. Die Entgelte über die Benutzung der Sportplätze und Stadien und ihrer sämtlichen Einrichtungen setzt der Gemeinderat gesondert fest.

Diese Bestimmung trifft auf diejenigen Vereine nicht zu, mit denen die Stadt Weinheim gesonderte Verträge abgeschlossen hat.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Die Schulleiter/innen und die Vorsitzenden der sporttreibenden Vereine erhalten eine Abschrift der Benutzungsordnung.

9.2 Eine Ausfertigung der Benutzungsordnung bzw. ein Auszug derselben wird an geeigneter Stelle angeschlagen.

10. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.